

2863/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf, Dr. Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Kürzung des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikanten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Trifft es zu, daß der Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten Von derzeit monatlich rund 11.000 S auf rund 7.500 S gekürzt werden soll?

Wenn ja, mit welcher Wirksamkeit und auf Grund welcher Erwägungen?

2. Sind Sie der Auffassung, daß die bisherige Entlohnung der Rechtspraktikanten in keinem Verhältnis zu ihrer Leistung stand?

Wenn ja, wer ist für die bisherige Überzahlung verantwortlich?

Wenn nein, weshalb gehen Sie nunmehr von einer Verminderung der Leistung der Rechtspraktikanten aus?

3. Wie viele Rechtspraktikanten werden von der Kürzung betroffen sein?

4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine Minderung der Qualität und Leistung der Rechtspraktikanten zu verhindern?

5. Wie viele Rechtspraktikanten wurden im Jahre 1996 und im bisherigen Verlauf des Jahres 1997 beschäftigt?

6. Beabsichtigen Sie, die Zahl der Rechtspraktikanten und die Dauer ihrer Beschäftigung in Zukunft einzuschränken?

Wenn ja, in welchem Ausmaß und auf Grund welcher Erwägungen?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Der monatliche Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten beträgt seit 1. Jänner 1995 15.281 5. Eine Kürzung dieses monatlichen Ausbildungsbeitrages war und ist nicht beabsichtigt.

Zu 2 und 4:

Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis liegen nach § 1 Abs. 1 des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl.Nr. 644/1987, darin, Personen, die die wissenschaftliche Berufsvorbildung abgeschlossen haben und zur Führung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften berechtigt sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit bei Gericht fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen. Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet (§ 2 Abs. 4 RPG). Dementsprechend steht den Rechtspraktikanten kein Gehalts- oder Lohnanspruch zu, nach § 16 RPG gebührt ihnen ein Ausbildungsbeitrag. Wie schon aus der Bezeichnung dieser finanziellen Zuwendung und der Aufgabenstellung der Gerichtspraxis abzuleiten ist, werden mit dem Ausbildungsbeitrag keine Leistungen abgegolten; vielmehr setzt der Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag voraus, daß der Rechtspraktikant die von ihm mit der Zulassung zur Gerichtspraxis übernommenen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Der mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr.61/1997 bewirkte Entfall der sogenannten Sonderzahlungen zum Ausbildungsbeitrag war im Hinblick auf die in letzter Zeit stark gestiegene Zahl der Rechtspraktikanten erforderlich, um mit den vorhandenen Budgetmitteln das Auslangen zu finden und von anderen Sparmaßnahmen, wie etwa der Beschränkung der Zahl der Rechtspraktikanten oder der Kürzung des monatlichen Ausbildungsbeitrages, Abstand nehmen zu können.

Zu 5:

Die Zahl der Rechtspraktikanten hat sich seit dem 1. Jänner 1996 wie folgt entwickelt:

1.1.1996: 1.189

1.4.1996: 1.240

1.7.1996: 1.071

1.10.1996: 1.145

1.1.1997: 1.166

1.4.1997: 1.194

1.7.1997: 1.044

1.9.1997: 1.054

Zu 6:

Über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus sind im Bereich der Rechtspraktikanten keine weiteren Sparmaßnahmen beabsichtigt.